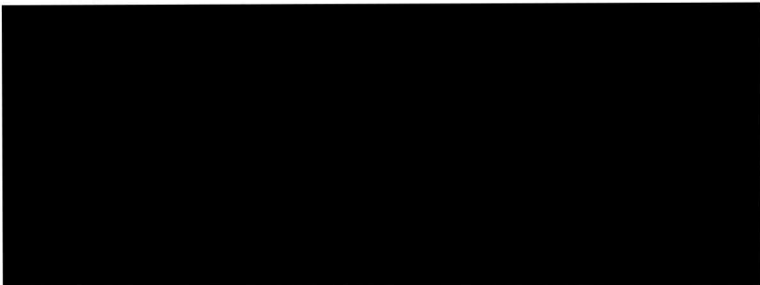




**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

Der Generalsekretär

Brüssel, den 12.06.19 00822
DCfv/ D 1178/2019



Ihr Antrag A 617/2019

Schr geehr

Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten ist am 26. April 2019 eingegangen und wurde am 29. April 2019 unter dem Aktenzeichen A 617/2019 registriert. Sie haben am 26. April 2019 außerdem zwei weitere Anträge auf Zugang zu Dokumenten gestellt, die am 8. bzw. 20. Mai 2019 positiv beantwortet wurden.

Ihr Antrag unter dem Aktenzeichen A 617/2019 bezieht sich auf die im Europäischen Ausschuss der Regionen (AdR) verwendeten Open-Source-Anwendungen und -Betriebssysteme sowie die Kosten in Verbindung mit ihrer Anschaffung und den diesbezüglichen Personalschulungen und -fortbildungen.

Nach eingehender Prüfung Ihres Antrags unter dem Aktenzeichen A 617/2019 muss ich Ihnen leider mitteilen, dass es sich dabei um ein Auskunftersuchen und nicht um einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten handelt. Mithin fällt dieser Antrag nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und damit auch nicht unter den Beschluss Nr. 64/2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Ausschusses der Regionen.

Ihr Antrag betrifft Informationen, die nicht Gegenstand eines bestimmten, im Besitz des AdR befindlichen Dokuments sind. Um die angefragten Informationen zusammenzutragen, müsste das AdR-Generalsekretariat daher verschiedene Dokumente konsultieren und ein *neues* Dokument erstellen. Nach der einschlägigen Rechtsprechung sind die EU-Institutionen jedoch gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht zur Erstellung eines neuen Dokuments verpflichtet:

„[...] das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe im Sinne von Art. 2 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 [...] bezieht sich] nur auf vorhandene Dokumente[...], die sich im Besitz des betreffenden Organs befinden [...]. Ein Zugangsantrag, der das Organ zur Erstellung eines neuen Dokuments veranlassen würde, selbst wenn dieses auf Elementen beruhen würde, die schon in vorhandenen und im Besitz des Organs befindlichen Dokumenten enthalten sind, ist mithin kein Antrag auf teilweisen Zugang und geht über den Rahmen der Verordnung Nr. 1049/2001 hinaus [...]. Dieses Ergebnis wird implizit durch die Regelung in Art. 10 Abs. 3 dieser Verordnung bestätigt, wonach die Dokumente, zu denen Zugang gewährt wird, in einer vorliegenden Fassung und Form (einschließlich einer elektronischen oder anderen Form, beispielsweise Braille-Schrift, Großdruck oder Bandaufnahme) zur Verfügung gestellt [werden], wobei die Wünsche des Antragstellers vollständig berücksichtigt werden“.¹

Das AdR-Generalsekretariat hat ferner geprüft, ob die angefragten Informationen „durch normale oder routinemäßige Suchabfragen“² einer Datenbank entnommen werden können, ist jedoch zu dem Schluss gelangt, dass dies nicht möglich ist.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass die Erstellung eines neuen Dokuments ohne entsprechende rechtliche Verpflichtung des AdR nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 mit einem erheblichen Zeit- und Ressourcenaufwand verbunden wäre.

Daher muss ich Ihren Antrag leider ablehnen.

Gemäß Artikel 7 des Beschlusses Nr. 64/2003 haben Sie das Recht, einen Zweitantrag zu stellen und den AdR um Überprüfung seines Standpunkts zu ersuchen. Dieser Zweitantrag ist binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens an folgende Anschrift zu richten:

Europäischer Ausschuss der Regionen
Transparency and Document Access Service
Rue Belliard/Belliardstraat 101
B-1040 Brüssel
oder per E-Mail an: transparence@cor.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen



¹ Urteil des Gerichts vom 2. Juli 2015 in der Rechtssache T-214/13, *Rainer Typke gegen Europäische Kommission*, Randnr. 55, bestätigt durch den Gerichtshof in seinem Urteil vom 11. Januar 2017 in der Rechtssache C-491/15 P, *Rainer Typke gegen Europäische Kommission*.

² Rechtssache T-214/13, Randnr. 59, und Rechtssache C-491/15 P, Randnr. 39.